

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 28. September 1994



**2910. Quartierplan Saumacher, Illnau-Effretikon**

Am 12. September 1994 ersuchte der Stadtrat Illnau-Effretikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 30. Juni 1994 betreffend Festsetzung des Quartierplans Saumacher.

Gde. Illnau-Effret.

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 8. Juli 1994 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 19. August 1994 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Wangenerstrasse und die nördliche Grundstücksgrenze der Parzelle Kat.-Nr. 799, im Osten durch die in einer Bautiefe an die Saumacherstrasse angrenzenden Parzellen Kat.-Nrn. 799, 800, 801, 802 und 798, im Süden durch die Erlenstrasse und im Westen durch die Bauzonengrenze begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan der Stadt Illnau-Effretikon.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen die Wangenerstrasse, die geringfügig auszubauende Saumacherstrasse und die Erlenstrasse. Auf die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien wird verzichtet.

Die Entwässerung sämtlicher Neubauten ist im Trennsystem vorgesehen. Die Zuführung des Meteorwassers zum wieder zu öffnenden Hinterbergbach (ausserhalb des Quartierplanperimeters) ist, mit Ausnahme von Durchleitungsrechten, Gegenstand separater privatrechtlicher Vereinbarungen.

Der Quartierplan umfasst die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strasse, Wasser, Elektrizität) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss des Stadtrates Illnau-Effretikon vom 30. Juni 1994 festgesetzte Quartierplan Saumacher wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Illnau-Effretikon, 8307 Effretikon (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von sechs Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 28. September 1994



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

i. V.  
Hirschi